

**4. Satzung zur Änderung
der Satzung der Gemeinde Felde
über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Dienstleistungen des
gemeindlichen Bauhofs
(Gebührensatzung Bauhof) vom 24.02.2009**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. 2003, S. 57) und §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-H. 2005, S. 27), jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, wird nach Beschluss durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Felde vom 13.12.2022 folgende 4. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Felde über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Dienstleistungen des gemeindlichen Bauhofs (Gebührensatzung Bauhof) vom 24.02.2009 erlassen:

**Artikel I
Satzungsänderungen**

1. § 1 erhält folgende Fassung:

**§ 1
Inanspruchnahme des gemeindlichen Bauhofes**

- (1) Die Gemeinde Felde betreibt einen Bauhof zur Pflege der gemeindlichen Liegenschaften. Darüber hinaus kann der Bauhof zu folgenden Zwecken auch von den Einwohnerinnen und Einwohnern der Gemeinde Felde sowie den Eigentümerinnen und Eigentümern von Grundstücken innerhalb der Gemeinde Felde in Anspruch genommen werden:
 - (1) Durchführung von Schredderarbeiten auf dem Bauhof
 - (2) Durchführung von Schredderarbeiten vor Ort
- (2) Für die Inanspruchnahme des gemeindlichen Bauhofes nach Absatz 1 Nummern 1 und 2 wird eine Benutzungsgebühr nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

2. § 2 erhält folgende Fassung:

§ 2 Höhe der Gebühren


Für die Inanspruchnahme nach § 1 Absatz 1 Nummern 1 und 2 wird eine Gebühr in Höhe von 56,- Euro je angefangene Schredderstunde erhoben. Für An- und Abfahrtszeiten in Zusammenhang mit der Durchführung von Arbeiten vor Ort gilt der Verrechnungssatz aus Satz 1 entsprechend.

**Artikel II
Inkrafttreten**

Diese 4. Änderungssatzung tritt zum 01. Januar 2023 in Kraft.

Felde, den 14.12.2022

Gemeinde Felde


Olaf Greve
Bürgermeister

